



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 20(24)215-D

Datum: 08.12.2023

Stellungnahme der SV Werena Rosenke (BAG W)
zur
Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin • Tel. (030) 2 84 45 37-0 •
info@bagw.de • www.bagw.de



Berlin, den 07.12.2023

„Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe“

Öffentliches Fachgespräch des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Stellungnahme für die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W):
Werena Rosenke, Geschäftsführerin BAG W

Vorbemerkungen

Wenn von wohnungslosen Menschen die Rede ist, wird häufig Bezug genommen auf den älteren wohnungslosen Mann, der im Park, unter der Brücke oder an ähnlichen Orten im Freien „Platte macht“. Diese sichtbar wohnungslosen Menschen sind die Spitze des Eisbergs „Wohnungslosigkeit“. Umgangssprachlich werden wohnungslose Menschen häufig als Obdachlose bezeichnet. Zuweilen sind damit die Menschen gemeint, die ganz ohne Unterkunft auf der Straße leben, häufig aber auch die von den Kommunen in ordnungsrechtlichen Unterkünften, den sog. Obdächern, eingewiesenen Menschen. Um hier begriffliche Klarheit zu schaffen, wird den folgenden Ausführungen die Wohnungsnotfalldefinition der BAG W zugrunde gelegt. Diese Definition ist in der Fachdiskussion unstrittig.¹

Zu den Wohnungsnotfällen zählen

- I. Haushalte und Personen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, darunter
 1. Ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung und **nicht institutionell** untergebracht, darunter diejenigen
 - a. ohne jegliche Unterkunft
 - b. in Behelfsunterkünften (Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)
 - c. vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen
 - d. vorübergehend auf eigene Kosten in Billighotels und -pensionen
 2. Ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung und **institutionell** untergebracht, darunter
 - a. ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle
 - b. durch Maßnahmen der Mindestsicherungssysteme bspw. in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe untergebrachte Wohnungsnotfälle

¹ <https://www.bagw.de/de/themen/zahl-der-wohnungslosen/wohnungsnotfalldefinition> (zuletzt aufgerufen: 07.12.2023). Die Definition ist auch in den europäischen Diskurs eingeflossen und hat die ETHOS-Definition des europäischen Dachverbandes FEANTSA mitgeprägt: FEANTSA: ETHOS - European Typology on Homelessness and Housing Exclusion, URL: <https://www.feantsa.org/en/toolkit/2005/04/01/ethos-typology-on-homelessness-and-housing-exclusion>, (zuletzt aufgerufen: 07.12.2023)

- II. Haushalte und Personen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, weil
1. der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters/der Vermieterin, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsräumung
 2. der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensumständen oder wegen Abbruch des Hauses).²

Zum Ausmaß der Wohnungslosigkeit

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung führt das Statistische Bundesamt jährlich zum Stichtag 31.01. eine Erhebung über die **institutionell untergebrachten** wohnungslosen Personen durch. Dies ist eine wichtige Erhebung, die von der BAG W und anderen Sozialverbänden seit Jahrzehnten gefordert worden war. Eine Hochrechnung der BAG W ist trotz der Bundesstatistik weiter erforderlich, da das Statistische Bundesamt zum Stichtag 31.01.2023 nicht die Menschen zählt, die bei Freund:innen, Bekannten bei Familienangehörigen unterkommen oder ganz ohne Unterkunft auf der Straße leben.

Dies führt zu einer unvollständigen Darstellung des Ausmaßes der Wohnungslosigkeit in Deutschland und zu einer Verzerrung der soziostrukturrellen Merkmale der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen.

Das Statistische Bundesamt hatte zum Stichtag 31.01.2023 372.000 untergebrachte wohnungslose Menschen gezählt. Die Differenz von 75.000 wohnungslosen Menschen zwischen den Zahlen des Statistischen Bundesamtes und der Hochrechnung der BAG W (447.000) ergibt sich daraus, dass die BAG W in ihre Hochrechnung – wie oben ausgeführt – auch die wohnungslosen Menschen inkludiert, die vorübergehend bei Freund:innen und Verwandten unterkommen und diejenigen, die ganz ohne Unterkunft – also obdachlos – auf der Straße leben. Die Hochrechnung der BAG W ist mit der Bundesstatistik vergleichbar, weil die BAG W-Hochrechnung auf der Basis der NRW-Wohnungslosenberichterstattung mit dem Stichtag 30. Juni des Vorjahres erfolgt und mithin nur sieben Monate vom Erhebungszeitpunkt der Bundesstatistik entfernt liegt, der auf den 31. Januar des Folgejahres fällt. Das bedeutet, dass die Hochrechnung der BAG W trotz einer zeitlichen Differenz von ca. sieben Monaten das Ergebnis von Bundesstatistik und begleitender Berichterstattung gut abbildet.

Im Verlauf des Jahres 2022 waren in Deutschland laut der aktuellen Hochrechnung der BAG W 607.000 Menschen wohnungslos. Davon lebten ca. 50.000 ganz ohne Unterkunft auf der Straße. Zum Stichtag 30.06.2022 waren laut Hochrechnung der BAG W 447.000 Menschen wohnungslos, zum Stichtag 30.06.2021 268.000 Menschen. Die Jahresgesamtzahl für 2021 liegt laut BAG W-Hochrechnung bei 383.000 wohnungslosen Personen.

Aus den Zahlen ergibt sich ein Anstieg der Stichtagszahl von 2021 zu 2022 um 67 % und der Jahresgesamtzahl um 58 %. Eine Differenzierung bei den Stichtagszahlen zwischen deutschen und nicht-deutschen Wohnungslosen zeigt deutliche Unterschiede. Bei den

² Zur Wohnungsnotfaldefinition gehören weitere Kategorien, insb. die Kategorien „unzumutbare Wohnverhältnisse“, „Zwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften“ und „ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht“,

deutschen Wohnungslosen ergibt sich ein Anstieg von 5 %, bei den nicht-deutschen um 118 %. Letzteres ist insbesondere auf die enorme Zunahme der Zahl wohnungsloser Geflüchteter, insb. aus der Ukraine, zurückzuführen.

Armut, Wohnungsmangel, Flucht – Gründe der Wohnungslosigkeit

Die BAG veröffentlicht in ihren jährlichen Statistikberichten aktuelle Daten zur Lebenslage wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen. Dies ist die einzige jährlich seit 1990 erscheinende bundesweite qualitative Dokumentation, in die inzwischen (Berichtsjahr 2021) mehr als 37.000 aggregierte und anonymisierte Klient:innendatensätze überwiegend freigemeinnütziger Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe einfließen.³

Im Statistikbericht der BAG W wird unterschieden zwischen den *formalen Gründen* für den Wohnungsverlust und den *Auslösern* des Wohnungsverlustes.⁴

Zu den formalen Gründen: Mehr als 32 % der Klient:innen verloren ihre Wohnung aufgrund von Kündigung, knapp 6 % aufgrund einer Räumungsklage und 15 % wurden zwangsgeräumt. 26 % der Betroffenen sind formal „ohne Kündigung ausgezogen“, 17 % haben selbst gekündigt⁵. Nicht selten kommen Menschen damit einem drohenden Wohnungsverlust zuvor, beispielsweise wenn sie nicht mehr wissen, wie sie die Mietzahlungen aufbringen sollen. Selbstkündigung oder der Auszug ohne Kündigung müssen also keineswegs freiwillig sein. Andere Ursachen für die Aufgabe der eigenen Wohnung sind auf die auslösenden Faktoren zurückzuführen.

Ein Blick auf die konkreten Auslöser des Wohnungsverlustes verdeutlicht, dass in vielen Fällen eine Gemengelage aus wirtschaftlich – finanzieller Not und Konflikten in Familie, Ehe, Partnerschaft letztlich zum Wohnungsverlust führen können. Als wichtigste Auslöser des Wohnungsverlustes werden genannt: Miet- bzw. Energieschulden (18 %), Trennung / Scheidung (ca. 16 %), Auszug aus der elterlichen Wohnung (7 %), Konflikte im Wohnumfeld (16 %)⁶.

Gewalt als Auslöser des Wohnungsverlustes ist von besonderer Bedeutung bei Frauen: Bei mehr als 9 % der Frauen ist die Gewalt durch den Partner und durch Dritte Auslöser des Wohnungsverlustes.⁷

Ein von Wohnungslosigkeit bedrohtes Leben ist also ein Leben „auf dem Pulverfass“, geprägt von Armut, Verschuldung und Mietschulden, Konflikten im Umfeld, in Partnerschaften und Familien.

Nicht-deutsche Wohnungslose hatten mehrheitlich in Deutschland noch nie eine Wohnung. Der Hauptauslöser der Wohnungslosigkeit ist die Flucht.

³ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.): Statistikberichte, <https://www.bagw.de/de/themen/statistik-und-dokumentation/statistikberichterstattung/uebersicht> (zuletzt aufgerufen: 07.12.2023)

⁴ Zu den formalen Gründen gehören: Kündigung durch Vermieter, Räumung, Selbstkündigung, ohne Kündigung ausgezogen, Vertragsende, richterliche Anordnung nach Gewaltenschutzgesetz, Räumungsklage. Zu den Auslösern werden u. a. gerechnet: Gewalt durch Partner/Partnerin oder durch Dritte, Ortswechsel, Arbeitsplatzverlust/-wechsel, Haftantritt, Trennung/Scheidung, Auszug aus der elterlichen Wohnung, Miet- bzw. Energieschulden, Konflikte im Wohnumfeld.

⁵ Vgl. BAG W: Statistikbericht 2023 für das Berichtsjahr 2021

⁶ Vgl. ebenda

⁷ Vgl. ebenda

Der fehlende bezahlbare Wohnraum ist und bleibt der Hauptgrund für die Wohnungslosigkeit in Deutschland: Deutsche wie nicht-deutsche Wohnungslose können nicht angemessen mit eigenem bedarfsgerechtem Wohnraum versorgt werden.

Durch das sukzessive Auslaufen von Sozialbindungen bei gleichzeitig niedrigen Neubauraten sinkt der Anteil der verfügbaren Sozialwohnungen dramatisch – nach Berechnungen der BAG W seit 1989 um ca. 1.801.000 Wohnungen (-62,3 %) auf aktuell ca. 1.088.000. Diese fehlen dauerhaft für eine soziale Wohnraumversorgung.

Einer immer größeren Zahl Wohnungssuchender mit geringem Einkommen steht somit ein ständig schrumpfendes Angebot an bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung.

Als weitere Ursachen für die Krise auf den Wohnungsmärkten sind u. a. zu benennen:

- Kommunen, Länder und der Bund haben in den vergangenen Jahrzehnten ihre eigenen Wohnungsbestände oder Teile davon an private Investoren verkauft und sich so selbst geeigneter Reserven preiswerten Wohnraums beraubt.
- Große Wohnungsbestände in attraktiven Lagen stehen durch Verdrängungsprozesse (Gentrifizierung), denen nur bedingt gegengesteuert wird, Mieterhaushalten mit geringem Einkommen nicht mehr zur Verfügung. Inzwischen betrifft die Gentrifizierung in manchen Städten oder Quartieren weite Teile der Bevölkerung.
- Noch immer gibt es zu viele Kommunen und Landkreise ohne systematische Prävention, bspw. durch zentrale Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten.
- Inflation, gestiegene Energiekosten und steigende Mieten belasten einkommensschwache Haushalte in Deutschland besonders. Dies führt zu (Energie-)Armut, Mietschulden und damit u. U. zum Wohnungsverlust. Besonders gefährdete Gruppen sind einkommensarme Ein-Personen-Haushalte, alleinerziehende und kinderreiche Familien. Auch Beratungsstellen verzeichnen eine steigende Nachfrage, während der verfügbare und bezahlbare Wohnraum abnimmt.

Handlungserfordernisse

Wohnungslosigkeit ist die extremste Form sozialer Ausgrenzung. Wohnungslose Menschen sind nicht nur aus dem Wohnungsmarkt ausgesperrt, sondern erfahren Ausgrenzung auch in anderen existenziellen Lebensbereichen: Wohnungslose Menschen sind überwiegend langzeitarbeitslos, haben geringe Bildungsqualifikationen, können häufig ihre Rechte auf Transferleistungen nicht realisieren, finden keinen Zugang zur geregelten medizinischen Versorgung. Oftmals leben sie sozial sehr isoliert und erfahren Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt im öffentlichen Raum.

Diese Dimensionen der Exklusion befördern und begründen in individuell unterschiedlichem Ausmaß Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. („Ohne Wohnung keine Arbeit - ohne Arbeit keine Wohnung.“) So ist es notwendig, dass die Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation auch Hilfen zur Überwindung der sozialen Ausgrenzung in den anderen Lebensbereichen erhalten, um die Ursachen von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit zu überwinden.

Zugleich ist dies ohne eigene Wohnung kaum möglich: Denn das Leben in Wohnungslosigkeit oder in einem vom Verlust bedrohten Wohnverhältnis ist oft zugleich Ursache der anderen Dimensionen der Ausgrenzung.

Deswegen fordert die BAG W bereits seit einem Jahrzehnt eine umfassende Nationale Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Der Teufelskreis von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit macht einerseits eine horizontale ressortübergreifende Kooperation zur Überwindung von Obdach- und Wohnungslosigkeit notwendig. Zugleich erfordert unser föderales System politische Maßnahmen zur Überwindung von Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung auf allen politischen Ebenen, d. h. eine vertikale Kooperation zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Zentrale Handlungsfelder

I. Schaffung von bezahlbarem und sozialgebundenem Wohnraum

Bund und Länder müssen eine aktive soziale Wohnungsbaupolitik betreiben, um bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Notwendig ist die dauerhafte Sozialbindung von Wohnraum. Um bezahlbaren Wohnraum dauerhaft zur Verfügung stellen zu können, ist ein gemeinnütziger Wohnungsbausektor ein wichtiges Instrument. Der Bund muss den Rahmen und die Instrumente für eine Neue Gemeinnützigkeit bei der Wohnraumversorgung schaffen.

„Wir wollen bereits im nächsten Jahr die Neue Wohngemeinnützigkeit an den Start gehen lassen, um mit einem neuen Marktsegment dauerhafte Sozialbindungen im Neubau wie im Bestand zu schaffen. Die Bundesregierung strebt dazu Investitionszuschüsse und Steuervorteile an.“ Verspricht die Bundesregierung am 25.9.23 anlässlich des Bündnistages „Bezahlbares Wohnen“. Um zu zeigen, dass das ernst gemeint ist, sollten sofort die Eckpunkte der Neuen Wohngemeinnützigkeit vorgelegt werden.

Städtischen Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, Organisationen und Initiativen, die langfristig gebundenen Wohnraum schaffen, sollte vorrangig der Erwerb von Grundstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BimA) und der Liegenschaftsverwaltungen der Länder ermöglicht werden - zu Preisen, die zum Bau von öffentlich geförderten Wohnungen bezahlbar sind.

Bei der sozialen Wohnraumförderung liegt es in der Kompetenz der Länder im Rahmen ihrer Förderrichtlinien auch die Förderung von „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ zu ermöglichen.

Am 24.04.2023 hat das Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein die Förderrichtlinien zum Sonderprogramm „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ veröffentlicht. In allen 16 Bundesländern sollte in den Förderrichtlinien zur Sozialen Wohnraumförderung die Förderung von „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ aufgenommen werden.

Die BMK und das BMWSB sollten dies ausdrücklich empfehlen.

Letztlich stehen **alle Kommunen**, unabhängig von ihrer Größe, in der Verantwortung für die Wohnungsversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Deswegen bedarf es eines kommunalen Wohnraumversorgungskonzeptes als Rahmen. In ein Wohnraumversorgungskonzept müssen alle Akteure auf kommunaler bzw. regionaler oder Kreisebene einbezogen sein, dazu gehören u. a. die Wohnungswirtschaft, die privaten Vermieter und die sozialen Dienste und Einrichtungen der Hilfen im Wohnungsnotfall. An dieser Stelle können nur Stichworte zu einem solchen Konzept genannt werden:

Bodenvorratspolitik der Kommune, kommunale Wohnungsunternehmen als unverzichtbares Steuerungsinstrument, Konzeptvergabe von Grundstücken und Bebauung im Rahmen eines kooperativen Baulandmodells, Umwandlung ordnungsrechtlicher Unterkünfte in reguläre Sozialwohnungen, Zweckentfremdungsverordnungen und Milieuschutz.⁸

II. Akquise von Wohnraum für Wohnungslose

Bezahlbarer Wohnraum ist zwar die Voraussetzung zur Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit einer eigenen Wohnung, aber nicht ausreichend, um bereits wohnungslosen Menschen den Zugang zu Wohnraum wieder zu ermöglichen. Wohnungslose Menschen sind in besonderer Weise auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt: Stigmatisierung und mangelnde Solvenz sind die wohl wichtigsten Wohnraumvermittlungshemmnisse wohnungsloser Menschen, deshalb muss deren Versorgung durch gezielte Maßnahmen sichergestellt werden. Dazu gehören:

- Bindungen für vordringlich Wohnungssuchende
- Quotierungen, nach denen ein bestimmter Prozentsatz geförderter Wohnungen für Wohnungslose zur Verfügung stehen muss. Dazu können auch gezielt Wohnungen von Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern durch die Gemeinden mit dem Ziel akquiriert werden, diese an Haushalte zu vermieten, die vom Wohnungsmarkt besonders ausgeschlossen sind.

Die BAG W fordert deshalb:

- Ein **Förderprogramm »Von der Straße in die Wohnung«**, das wohnungslose Menschen, auch langzeitwohnungslose Menschen auf der Straße, durch aufsuchende Hilfen auf der Straße, Akquise von Immobilien und wohnbegleitende Hilfen fördert und mit eigenem Wohnraum versorgt.
- Ein **Förderprogramm »Pro Wohnen«** zur Förderung von Netzwerken privater Vermieter, Wohnungsunternehmen, Kommunen und freier Träger der Wohnungsnotfallhilfen zur Prävention von Wohnungsverlusten und zur Erschließung von Wohnraum zur Vermietung an Menschen in Wohnungsnot im privaten Vermietermarkt und im Bereich der organisierten Wohnungswirtschaft.
Im Rahmen solcher Kooperationen übernehmen Kommunen Gewährleistungen, damit Vermieter kein Risiko durch eventuelle Schäden bzw. eventuelle Mietausfälle fürchten müssen, wenn sie an wohnungslose Menschen vermieten. Dazu gibt es bereits zahlreiche erprobte Beispiele.

Wohnraum für Wohnungslose kann auch durch freie Träger der Hilfen im Wohnungsnotfall geschaffen werden. Werden freie Träger im sozialen Wohnungsbau aktiv, dann sollten sie allerdings im besonderen Maße unterstützt werden: Dies kann durch Überlassung von Baugrundstücken, günstige Darlehen oder durch die Übernahme von Bürgschaften geschehen.

Ähnlich wie der Bau von Wohnraum durch freie Träger, ist die Anmietung von Wohnraum durch freie Träger insb. in Zeiten großer Engpässe auf dem lokalen Wohnungsmarkt und der sich daraus ergebenden großen Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum eine wichtige Handlungsoption. Sie ist quasi ein Instrument, um den Konkurrenz Nachteil der

⁸ Vgl. [BAG W: Bezahlbaren Wohnraum schaffen](#), (zuletzt aufgerufen: 07.12.2023)

Klientel durch die Bonität und Vertrauenswürdigkeit des freien Trägers auszugleichen. Auch dafür gibt es zahlreiche gute Beispiele. Aber durch eine Förderung von Sozialen Wohnraumagenturen könnten noch deutlich größere Potentiale entfaltet werden.

Auch die Auflösung ordnungsrechtlicher Gemeinschaftsunterkünfte und Notunterkünfte und deren Umwandlung in Sozialwohnungen für wohnungslose Haushalte mit Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung würde Wohnraum für Wohnungslose schaffen.

III. Prävention, um Wohnungsverluste zu verhindern

Nicht nur, aber insb. in Zeiten fehlenden bezahlbaren Wohnraums sind Präventionsanstrengungen unverzichtbar: Wer in dieser Situation die Wohnung verliert, wird für lange Zeit ohne eigene Wohnung bleiben und die verlorene Wohnung wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch als bezahlbarer Wohnraum nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wichtige Instrumente zur Prävention von Wohnungsverlusten durch Mietschuldenübernahme sind § 22 SGB II und § 36 SGB XII. Hier muss der Gesetzgeber dringend klarstellen, dass bei einer Mietschuldenbefriedigung nicht nur die außerordentliche Kündigung, sondern auch die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses geheilt ist.

Der Gesetzgeber ist ebenfalls aufgefordert, Klarheit beim Datenschutz zu schaffen, damit bei gefährdeten Wohnverhältnissen so früh als möglich interveniert werden kann, d.h. die notwendigen Informationen von Vermieter bereit sehr früh an zentrale Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten übermittelt werden können.

Darüber hinaus sollte es auch bei Räumungsklagen, die nicht auf Mietschulden beruhen, eine Mitteilungspflicht der Amtsgerichte geben.

Der flächendeckende Ausbau eines präventiven Systems zur Verhinderung von Wohnungsverlusten muss verwirklicht werden. Die BAG W fordert deshalb seit Langem vom Bund ein „**Förderprogramm zur Einrichtung von zentralen Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten unter Beteiligung der Dienste der Freien Wohlfahrtspflege**“. Das wäre eine konkrete Anschubfinanzierung. In der Praxis hat sich an vielen Orten gezeigt: Solche Präventionssysteme sind erfolgreich, deshalb gelingt es auch oft, sie in den Regelbetrieb zu überführen.

Freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe sollten eingebunden sein, weil sie viele Kompetenzen in der Beratung, Begleitung, Unterstützung und in der aufsuchenden Kontaktaufnahme von Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen besitzen. Sie verfügen zudem über die Kompetenzen und Instrumentarien, Gründe und Auslöser von Wohnungsverlusten wahrzunehmen, die nicht auf Mietschulden zurückzuführen sind. Und Angebote freier Träger von Hilfen im Wohnungsnotfall sind oft die ersten Anlaufstellen für vom Wohnungsverlust bedrohte Menschen.

IV. Menschenwürdiges und rechtssicheres Notversorgungssystem, wenn trotz aller Bemühungen ein Wohnungsverlust nicht verhindert werden kann

Sicherheit – Privatsphäre – Vermittlung: Dies sind für die BAG W Leitbegriffe bei der Formulierung von Standards der Ordnungsrechtlichen Unterbringung und eines Notversorgungssystems.⁹

⁹ Vgl. [BAG W: Integriertes Notversorgungskonzept](#), (zuletzt aufgerufen: 07.12.2023)

Sicherheit für die Hilfesuchenden: deswegen eine 24/7 – Öffnung, sodass die Menschen tagsüber in den Unterkünften verbleiben können, die Option einer geschlechtsgetrennten Unterbringung, Personalpräsenz von 24 Stunden, geschulte Hausbewirtschaftung.

Weitestgehende Wahrung und Achtung der Privatsphäre: deswegen Unterbringung in Einzelzimmern bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten für Familien.

Schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum: deswegen Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch beratende Angebote von ordnungsrechtlicher Unterbringung in eine eigene Wohnung oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen.

Empfehlungen zur Ausgestaltung einer menschenwürdigen und rechtssicheren ordnungsrechtlichen Unterbringung sind bereits vorgelegt worden, inklusive der Forderung, dass die die ordnungsrechtliche Unterbringung eine Durchlässigkeit zum allgemeinen System sozialer Hilfen bieten muss.

Dies ist umso notwendiger, als in ordnungsrechtlicher Unterbringung oft Menschen mit besonders großen Hilfebedarfen unterkommen, die keinen Zugang zu Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII oder zu ggf. in Frage kommenden vorgelagerten Hilfesystemen finden konnten.

Das Bundesland NRW hat Empfehlungen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung ausgesprochen; der Bund sollte ebenfalls eine solche Empfehlung aussprechen!

Auch Unionsbürger:innen müssen einen rechtssicheren Zugang zu einer menschenwürdigen Unterbringung erhalten. Dazu sollte die im Koalitionsvertrag avisierte „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Obdachlosigkeit von EU-Bürgern“ eingerichtet werden, mit dem Ziel einen Plan vorzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, die die Kommunen auch tatsächlich ertüchtigen, ihrer Unterbringungsverpflichtung gerecht zu werden.

Auch die freiverbandliche Wohnungsnotfallhilfe muss personell so ausgestattet sein, dass sie den Herausforderungen durch die Hilfebedarfe der Unionsbürger:innen gewachsen ist. Der EhAP Plus ist dabei ein Instrument, aber es sind befristete Projekte, die gefördert werden. Da die Herausforderungen in den nächsten Jahren bestehen bleiben, muss jetzt daran gearbeitet werden, diese guten Hilfeangebote zu verstetigen. Hier sind besonders die Kommunen gefordert, aber natürlich auch der Bund, insbesondere das BMAS, das sicherstellen sollte, dass über die EhAP Plus-Förderperiode hinaus, die Hilfeangebote erhalten bleiben.

V. Rechtsförmige Anwendung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII, um eine Wohnung nachhaltig zu sichern und / oder Wohnungslosigkeit zu beenden

Die Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation müssen unterstützende und fördernde soziale Hilfen erhalten, um die vielfältig erfahrene soziale Exklusion zu überwinden.

Die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII sowie die Durchführungsverordnung zu den §§ 67 ff. SGB XII sind unverzichtbare Grundlagen einer guten und effektiven Wohnungsnotfallhilfe.

Dieser individuelle Rechtsanspruch ist international einzigartig.

Da es ein Rechtsanspruch ist, ist es aber nicht akzeptabel, dass es in Deutschland Regionen gibt, in denen die Hilfesuchenden ihren Rechtsanspruch nicht verwirklichen können, da Angebot nach den §§ 67 ff. SGB XII nicht vorgehalten werden.

In Regionen ohne Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII wird die Wohnungsnotfallhilfe entweder von Trägern allgemeiner Sozialberatung „mitgemacht“ oder die Hilfe beschränkt sich allein auf die Unterbringung nach Ordnungsrecht.

Dies ist ein Skandal, da die zuständigen örtlichen und überörtlichen Leistungsträger der Sozialhilfe verpflichtet sind, Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII anzubieten. Die Bundesländer müssen eine Aufsichtspflicht wahrnehmen und dafür sorgen, dass die Träger der Sozialhilfe ihre Aufgaben erfüllen.

VI. Gesundheitsversorgung wohnungsloser Menschen sichern

Gesundheit ist ein Menschenrecht, deshalb müssen wohnungslose Menschen Krankenversicherungsschutz und Zugang zur gesundheitlichen Versorgung erhalten. Dazu bedarf es Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), die den kassenärztlichen Sicherstellungsauftrag auch in Bezug auf wohnungslose Patient:innen absichern, aber auch eine ausreichende finanzielle Absicherung der medizinischen Versorgungsangebote für wohnungslose Menschen. Hierzu sollte ein gemeinsamer Fonds von Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Gesetzlicher Krankenversicherung und öffentlicher Hand eingerichtet werden, um medizinische Versorgungsprojekte ausreichend und nachhaltig zu sichern.

Darüber hinaus sind Clearingstellen zur Klärung des Versicherungsschutzes dringend nötig. Wohnungslosen Menschen müssen Krankenkassenbeitragsschulden und Säumniszuschläge erlassen werden. Bereits 2013 hatte es ein „Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ gegeben. Dies sollte neu aufgelegt und gut kommuniziert werden. Damit wäre eine weitere Hürde zum Krankenversicherungsschutz wohnungsloser Menschen abgebaut.

Werena Rosenke, Geschäftsführerin BAG W

Berlin, den 07.12.2023